

**8. Änderung der Entgelteordnung vom 12.12.2013
zur Abfallentsorgungssatzung des Kreises Höxter
vom 06.12.2001**

Aufgrund der Abfallentsorgungssatzung des Kreises Höxter vom 06.12.2001 in derzeit geltenden Fassung i.V.m. § 26 Abs. 1 S. 2 Buchst. h) der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 in der derzeit geltenden Fassung, § 9 Abs. 2 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.06.1988 in der derzeit geltenden Fassung und § 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 in der derzeit geltenden Fassung, hat der Kreistag des Kreises Höxter in seiner Sitzung am 12.12.2013 folgende 8. Änderung der Entgelteordnung zur Abfallentsorgungssatzung des Kreis Höxter vom 06.12.2001 in der Fassung der 7. Änderung vom 15.12.2011 beschlossen:

§ 1
Allgemeines

Der Kreis Höxter erhebt zur Deckung der durch die Abfallentsorgung (Behandeln, Lagern und Ablagern) entstehenden Kosten privatrechtliche Entgelte nach Teil I, Artikel 2, § 12 und Teil III, Artikel 2, § 18 (2) der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Höxter vom 06.12.2001 und in analoger Anwendung des § 9 Abs. 2 Landesabfallgesetz (LAbfG).

§ 2
Zahlungspflichtige

Zahlungspflichtige sind die Benutzer der Abfallentsorgungsanlagen.

§ 3
Zahlungspflicht

Die Zahlungspflicht entsteht mit der Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen.

§ 4
Entgelttarife

Für die Entsorgung von Abfällen wird in den Müllverbrennungsanlagen Bielefeld-Herford und Hameln, auf der Siedlungsabfalldeponie und dem Recyclinghof Wehrden sowie dem Kompostwerk Nieheim-Oeynhausien ein Entgelt je t bzw. ein Pauschalbetrag für die Kleinanlieferungsmengen und auf der Boden- und Bauschuttdeponie Borgentreich ein Entgelt je angefangenen m³ Anlieferungsvolumen erhoben:

4. Boden- und Bauschuttdeponie Borgentreich
a.) Deponie

AVV	Bezeichnung	Entgelttarife Euro / cbm
17	BAU- UND ABBRUCHABFÄLLE (EINSCHL. AUSHUB VON VERUNREINIGTEN STANDORTEN)	
17 01	BETON, ZIEGEL, FLIESEN UND KERAMIK	
17 01 01	Beton	32,00
17 01 02	Ziegel	32,00
17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik	32,00
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen	32,00
17 05	BODEN (EINSCHL. AUSHUB VON VERUNREINIGTEN STANDORTEN), STEINE UND BAGGERGUT	
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen	10,20

b) Recyclinghof

AVV	Bezeichnung	Entgelttarife Euro / cbm
17	BAU- UND ABBRUCHABFÄLLE (EINSCHL. AUSHUB VON VERUNREINIGTEN STANDORTEN)	
17 01	BETON, ZIEGEL, FLIESEN UND KERAMIK	
17 01 01	Beton, sortiert wiederaufbereitungsfähig	6,00
17 01 02	Ziegel, sortiert wiederaufbereitungsfähig	6,00
17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik, sortiert wiederaufbereitungsfähig	6,00
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen, wiederaufbereitungsfähig	6,00
17 03	BITUMENGEMISCHE, KOHLENTEER, UND TEERHALTIGE PRODUKTE	
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen, wiederaufbereitungsfähig	6,00

Art. 3 Inkrafttreten

Diese Änderung der Entgelteordnung zur Abfallentsorgungssatzung des Kreises Höxter tritt zum 01.01.2014 in Kraft.

37671 Höxter, den 12.12.2013

Kreis Höxter

gez.:

Friedhelm Spieker

Landrat